

Vertrag über die Erhaltung von Habitatbäumen im Wald

zwischen dem

Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Saarland e.V.
vertreten durch den Landesvorsitzenden
Herrn Ulrich Heintz
Antoniusstraße 18
66822 Lebach

– im Folgenden NABU genannt –

und

– im Folgenden Waldeigentümer genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die vom NABU und dem Waldeigentümer gemeinsam ausgesuchten und GPS-vermessenenen sowie mit einer Plakette markierten Habitatbäume gemäß Anlage, welche langfristig als solche zum Nutzen für gefährdete Tier-, Pilz- und Pflanzenarten zu erhalten sind. Die Anlage ist Bestandteil der Vertragsvereinbarung. Die Anlage kann bei weiteren Baumpatenschaften ergänzt werden ohne dass ein erneuter Rahmenvertrag abgeschlossen werden muss.

Die Bäume in der Anlage mit den Dateinummern bis erhalten bei der Markierung die Wertbaumnummern bis

§ 2

Vertragsziel und Vertragsdauer

Die ausgewählten Bäume werden der natürlichen Alterungs- und Zerfallsphase überlassen. Ziel ist die möglichst lange Erhaltung von Altbäumen in der Fläche über das wirtschaftliche Nutzungsalter hinaus inklusive der Zerfalls- und Mineralisierungsphase. Sie sollen als Habitate für gefährdete Vögel (z.B. Schwarzspecht, Hohltaube und andere Höhlenbrüter), Insekten (z.B. Wildbienen, Wespen, Holzkäfer) und Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Siebenschläfer), als Horstbäume für besonders geschützte Großvögel (z.B. Milan, Schwarzstorch) sowie als Lebensraum für tausende seltener Pilz- und Pflanzenarten dienen. Absterbende Altbäume oder durch Naturereignisse geschädigte Habitatbäume sollen als Totholzhabitat bis zur vollständigen Zersetzung als Moderholz in der Fläche verbleiben und dienen dort gleichzeitig dem Boden-, Wasserhaushalts- und Klimaschutz.

Die Vertragsdauer beträgt mindestens 40 Jahre ab Vertragsunterzeichnung und verlängert sich automatisch um jeweils 10 Jahre, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien innerhalb einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit kündigt.

§ 3

Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Der Waldeigentümer verzichtet gegen entsprechendes Entgelt vollständig auf die Nutzung der gemeinsam ausgesuchten und markierten Habitatbäume, er bleibt jedoch deren Eigentümer mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Er verpflichtet sich keine Maßnahmen zu treffen, die dem Zwecke des Vertrages zuwiderlaufen. Insbesondere sind Fäll- und Rückeschäden an den Habitatbäumen bei der Nutzung des umliegenden Bestandes zu vermeiden.
- (3) Er verzichtet ferner auf den Ersatz von Schäden, die durch umstürzende Habitatbäume an Forstkulturen, Gattern oder anderen forstbetrieblichen Einrichtungen entstehen.
- (4) Er stellt sicher, dass bei allen durchzuführenden Forstbetriebsarbeiten eine ausreichende Einweisung der Holznutzer/Waldarbeiter zum Schutze der Habitatbäume unter Beachtung der besonderen Arbeitssicherheitsanforderung erfolgt.
- (5) Bei erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen an Habitatbäumen, sofern diese eine erhebliche Gefahr darstellen, sind diese durch den Waldeigentümer mit dem NABU abzustimmen. Sofern eine Fällung unumgänglich ist, ist im gegenseitigen Einvernehmen ein gleichwertiger Ersatzbaum bereitzustellen oder der Baum ist als liegendes Habitatholz in der Fläche zu belassen.

(6) Im Falle einer Änderung des Eigentums an den Habitatbäumen aufgrund vertraglicher Vereinbarung verpflichtet sich der Waldeigentümer, diesen Vertrag in den die Rechtsnachfolge regelnden Vertrag einzubinden.

(7) Der NABU gewährleistet die dauerhafte und sichtbare Markierung der ausgewählten Bäume. Er führt von Zeit zu Zeit Kontrollen der Bäume und der Markierungen durch. Die GPS-Daten der Habitatbäume werden vom NABU in einer Datenbank gepflegt.

(8) Der NABU verpflichtet sich die damit verbundenen Daten nur mit Zustimmung des Waldeigentümers an Dritte weiterzugeben.

§ 4

Entgelt

(1) Der NABU zahlt an den Waldeigentümer pro Baum ein einmaliges Entgelt in Höhe von brutto 170,00 € zur Kompensation des Verzichts auf die Nutzung des Holzes.

(2) Der vorgenannte Betrag wird innerhalb eines Monats ab Vertragsunterzeichnung überwiesen auf

IBAN: _____

BIC: _____ bei _____

Alternativ dazu kann der Waldeigentümer eine Rechnung an den NABU stellen.

§ 5

Schadensersatzansprüche, Rückforderung

Beseitigt der Waldeigentümer einen Habitatbaum oder stirbt der Baum bedingt durch Fäll- oder Rückeschäden, die der Waldeigentümer schuldhaft verursacht hat, vorzeitig ab, ist dieser zur Rückzahlung des für den Verzicht auf die Nutzung dieses Baumes geleisteten Entgeltes in voller Höhe unabhängig vom Zeitpunkt der Schadensverursachung verpflichtet. Er kann jedoch stattdessen einen anderen gleichwertigen Ersatzhabitatbaum im gegenseitigen Einvernehmen zur Verfügung stellen.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Waldeigentümer

Unterschrift NABU Saarland e.V.